

SACHVERSTÄNDIGEN-BÜRO FÜR COMPUTERWESEN PROF. DR. PAUSCH & PARTNER

Büro Darmstadt: 64289 Darmstadt Heinheimer Strasse 38 Tel: 06151/9712640
Fax: 06151/9712641
Büro Wiesbaden: 65197 Wiesbaden Geschwister-Scholl-Str. 26 Tel/Fax: 0611/2046273

Gutachten 100201/04

Begutachtung der Sicherheit personenbezogener Datenverarbeitung bei medimed in Bensheim

Auftraggeber:

**Medimed GmbH
Zeppelinstrasse 2-4
64625 Bensheim**

GUTACHTER:

Dipl.-Ing. Mathias Gärtner
von der Industrie- und Handelskammer Darmstadt
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für das Sachgebiet Systeme und Anwendungen
der Informationsverarbeitung für den Bereich Netzwerktechnik

COPYRIGHT © 2010, Dipl.-Ing. M. Gärtner

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt und enthält personenbezogene Daten i.S. des BDSG. Es darf nur innerhalb des gekennzeichneten Verfahrens benutzt werden. Jede (auch auszugsweise!) andere Verwendung, Bearbeitung, Übersetzung, Vervielfältigung – gleich auf welchen Informationsträgern und mit welcher Technik – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Autors. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die bei der Abwicklung von Aufträgen anfallenden Daten werden mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet.

1. Auftrag

5 Der Geschäftsführer der Firma medimed GmbH in 64625 Bensheim, Zep-
pelinstrasse 2 – 4, Herr Dipl.-Vw. Bernhard Häusler, hat den Sachverständigen mit der Begutachtung der Sicherheit personenbezogener Daten in
den Geschäftsräumen der Verarbeitungsstelle des Unternehmens und der
Zusammenfassung des Ergebnisses in diesem Gutachten beauftragt.

10 2. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen wird gegeben durch das Gesetz zum Schutz vor
Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundes-
datenschutzgesetz – BDSG) in der Fassung vom 1. September 2009.

15 Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Datennutzung in der spei-
chernden Stelle ergibt sich aus §4 BDSG. Geschützt sind dabei alle perso-
nenbezogenen Daten. §3, Abs I BDSG umschreibt sie als „Einzelangaben
über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder be-
20 stimmbaren natürlichen Person.“ Das BDSG hat darauf verzichtet, den Da-
tenschutz allein auf die Verletzung der Privatsphäre oder des Persönlich-
keitsrechts des Einzelnen zu beschränken. Der freilich nicht eindeutig fest-
legbare Begriff der „personenbezogenen Daten“ bietet indes den Vorteil,
den Schutz auf alle Daten zu erstrecken, soweit sie einen Bezug auf eine
25 Einzelperson erkennen lassen. Auch anonymisierte (§3, Abs. VI BDSG) und
sogar rein statistische Angaben können, sofern sie re-individualisierbar
sind, zu personenbezogenen Daten werden.

30 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§9 BDSG in Verbin-
dung mit der Anlage zum BDSG) und das Datengeheimnis (§5 BDSG)
erstrecken sich somit auf die gesamte Datenverarbeitung innerhalb der
speichernden Stelle.

35 Verstöße gegen die vorstehend zitierten gesetzlichen Vorschriften können
einen Schadensersatzanspruch eines betroffenen Dritten gegen die nichtöf-
fentliche speichernde Stelle gemäß §7 BDSG begründen.

40 3. Durchführung

Der Sachverständige hat sich in den Geschäftsräumen der Auftraggeberin
mit den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten am 1. Februar 2010
vertraut gemacht. Es wurden hierbei u.a. die Sicherheit des Rechenzent-

rums sowie die besondere Verpflichtung der Mitarbeiter zum Datenschutz begutachtet.

Die Beurteilung der inneren und äußeren räumlichen Sicherheit, der Abläufe der Datenverarbeitung sowie deren Dokumentation, erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) in der Fassung vom 1. September 2009 und des Hessischen Landesdatenschutzgesetzes (HDSG) vom 7. Januar 1999, zuletzt geändert am 1. Juni 1999.

4. Ergebnisse

4.1. Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener).

Datenverarbeitung ist jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten.

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung.

Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die Datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dass der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abrufen.

Sperrern ist das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten.

Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

Datenverarbeitende Stelle ist jede natürliche oder juristische Person, die Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt.

Dritter ist jede natürliche oder juristische Person außerhalb der Datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene.

Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann oder eine gleichartig aufgebaute Sammlung

von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann.

4.2. Äußere Sicherheit der Daten verarbeitenden Stelle

5 Die Daten verarbeitende Stelle ist in zusammenhängenden abgeschlossenen Geschäftsräumen im ersten Stock eines Bürogebäudes untergebracht. Sie ist mit einer drahtlosen Überwachungsanlage zur Sicherung der Außenhaut und der Geschäftsflächen nach neuestem Stand der Technik ausgestattet. Darüber hinaus verfügt sie über einbruchs- und feuerhemmende
10 Zugangstüren.

Der zentrale Rechnerraum befindet sich im Erdgeschoss und ist ohne direkten Zugang (Türen oder Fenster) zu Flächen außerhalb des Gebäudes. Der Zutritt ist nur nach Abschaltung einer zusätzlichen Alarmanlage mit Bewegungsmeldern möglich. Zugang haben zum Zeitpunkt der Begutachtung
15 ausschließlich besonders geschulte Mitarbeiter.

4.3. Personelle Sicherheit

Das Personal der Daten verarbeitenden Stelle ist arbeitsrechtlich von der Auftraggeberin in Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
20 besonders verpflichtet worden.

4.4. Sicherheit der Datenverarbeitung

Die Daten verarbeitende Stelle verarbeitet medizinische Praxisdaten, die von Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, zwecks Erstellung anonymisierter (Branchen-)Vergleichswerte, die den Betroffenen und interessierten
25 Dritten wiederum zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Der Sachverständige hat die dokumentierten Verfahren, die in der Daten verarbeitenden Stelle im Rahmen dieser Zweckbestimmung angewandt werden, geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die dokumentierten Abläufe
30 in Konzeption aus Ausgestaltung, kryptologischen Verfahren, sowie ihrer Verwaltung bezüglich der Sicherheit den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik ohne Einschränkung entsprechen.

5. Zusammenfassung

Die Begutachtung der Daten verarbeitenden Stelle „medimed GmbH Bensheim“ durch den unterzeichnenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hat in den Bereichen

Äußere Sicherheit
Personelle Sicherheit
Sicherheit der Datenverarbeitung

keine Mängel im Sinne der gesetzlichen Grundlagen oder nach dem Stand der Technik ergeben.

6. Erklärung

Unter Berufung auf meinen Eid erkläre ich, daß ich das vorstehende Gutachten persönlich, frei von Weisungen Dritter, und nur unter dokumentierter Mitwirkung der Parteien erstellt habe. Alle Analysen und Ergebnisse wurden nach bestem Wissen und Gewissen ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einer Partei erarbeitet.

Darmstadt, den 10. Februar 2010

Der Sachverständige:

Dipl.-Ing. Mathias Gärtner

von der Industrie- und Handelskammer Darmstadt
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für das Sachgebiet Systeme und Anwendungen
der Informationsverarbeitung für den Bereich Netzwerktechnik

